

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Juli 2004

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 11.08.2004	Seite 3
Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	
- Verbandssatzung des MAWV	Seite 4
- Feststellungsbeschluss Trinkwasser zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2004	Seite 17
- Feststellungsbeschluss Schmutzwasser zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2004	Seite 18
- Genehmigungen des Landrates	Seite 19

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Einladung
zur 5. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 11.08.2004, um 17:00 Uhr****Die Sitzung findet im Objekt von Ventus e.V., Wahlsdorfer Weg 21,
14913 Niebendorf statt.**

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1 | Begrüßung und Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 2 | Vorstellung des Vereins Ventus e.V. | |
| 3 | Protokollkontrolle | |
| 4 | Antrag des Vereins für Kinder, Reisen und Abenteuer e.V. (Kira e.V.)
Trebbin vom 16.11.2001 auf Anerkennung als Träger der freien
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII | 3-0216/04-III |
| 5 | Antrag des Vereins für Landschaftspflege und Umweltschutz
Teltow-Fläming e.V. Rangsdorf auf Anerkennung als Träger der freien
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII | 3-0217/04-III |
| 6 | Antrag des Vereins Ventus e.V. vom 09.02.2004 auf Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII | 3-0218/04-III |
| 7 | Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming | 3-0148/04-III |
| 8 | Leitbild für das Kapitel 10.3 der Kreisentwicklungskonzeption für den
Landkreis Teltow-Fläming | 3-0219/04-III |
| 9 | Grundsätze der Höhe und der Staffelung der Elternbeiträge | 3-0220/04-III |
| 10 | Information - Anfrage des Herrn Dr. Reinecke - Leo e.V. - an das
Jugendamt und betrifft den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in
Notsituationen | |
| 11 | Information zur Umsetzung der 3. Änderung des Kita-Gesetzes | |
| 12 | Sonstiges | |

Böttcher
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

**Verbandssatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)**

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 24. Juni 2004 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Beschlussniederschrift
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 15 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes
- § 18 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Mitgliedsgemeinden des Verbandes

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bestensee, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (nur mit dem Ortsteil Groß Kienitz), die Stadt Königs Wusterhausen (mit Ausnahme des Ortsteiles Zernsdorf), die Gemeinde Schönefeld (nur mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf), die Stadt Mittenwalde (mit Ausnahme der Ortsteile Motzen und Töpchin), die Stadt Zossen (nur mit dem Ortsteil Schöneiche), die Gemeinde Wildau, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Eichwalde, die Gemeinde Schulzendorf sowie die Berliner Wasserbetriebe. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Schönefeld, Mittenwalde und den Städten Zossen und Königs Wusterhausen das Gebiet der Verbandsmitglieder. Nicht umfasst ist das Gebiet der Berliner Wasserbetriebe. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil der Gemarkungen Groß Kienitz und in der Gemeinde Schönefeld nur die Ortsteile der Gemarkungen Großziethen, Kiekebusch, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf. In den Städten Königs Wusterhausen umfasst das Verbandsgebiet das Gebiet des Verbandsmitgliedes mit Ausnahme des Ortsteiles der Gemarkung Zernsdorf, in der Gemeinde Mittenwalde das Verbandsgebiet mit Ausnahme der Ortsteile der Gemarkung Motzen und Töpchin und in der Gemeinde Schönefeld das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Ortsteiles der Gemarkung Schönefeld. Die Verbandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

„Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband" (MAWV)
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Brandenburg und einem Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes und des Landkreises.
- (6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Ihnen bezüglich des vom Verband nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind. Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich. Der Verband hat ebenfalls die Hausanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

-
- (2) Der Verband hat die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.
 - (3) Der Verband übernimmt mit Vollzug der Kommunalisierung von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden. Analoge Übernahmebedingungen gelten für kommunale Anlagen.
 - (4) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit In-Kraft-Treten dieser Verbandsatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Die Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden sowie bereits erfolgte Planungen, sind durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband zu übernehmen.
 - (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
 - (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
 - (7) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.
 - (8) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur technischen und teilweise kaufmännischen Betriebsführung bedient er sich der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH.
 - (9) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an Ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.
 - (10) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.

§ 3

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Absatz 3 dieser Satzung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mitglieder nach § 5 Absatz 3 können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 2 Absatz 10 dieser Satzung wieder ein.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 3 Absätze 1 - 3 entsprechend.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand und
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Er nimmt das Stimmrecht des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes wahr.
- (2) Die Stimmenzahl der jeweiligen Gemeinde in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Zahl der Einwohner der zugehörigen Ortsteile, die Mitglied im MAWV sind; jede Verbandsgemeinde hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmenzahl pro Mitglied wird nach der offiziellen Einwohnerstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06. des Vorjahres zum 01.01. jeden Jahres festgelegt.

Bei Gemeindezusammenschlüssen richtet sich die Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den ursprünglich dem Verband angehörenden Gemeinden und jetzigen Ortsteilen. Die Einwohnerzahl nach Satz 3 richtet sich nach den Zahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30.06. des Vorjahres. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) haben vier Stimmen. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

- (3) Werden neben den Gemeinden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts (GKG § 4 Absatz 2) Mitglieder des Zweckverbandes, ist die Stimmenzahl des jeweiligen Mitgliedes in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Mitglieder dürfen nicht mehr als 25% der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Die Vertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden bei amtsangehörigen Gemeinden durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.
- (6) Die Vertreter in der Verbandsversammlung von amtfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter kraft Amtes vertreten.
- (7) Für jedes Verbandsmitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 6. Genehmigung von Anschaffungen und Vorhaben mit einer finanziellen Tragweite von über 250.000,00 EURO,
 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,

8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitern ab BAT-O VI a. Außerordentliche Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.
10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer,
11. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
16. Beteiligung privater Dritter an wirtschaftlichen Unternehmen, die die Trinkwasserver- und/oder Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet zur Aufgabe haben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung sowie die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf die Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche oder berechnete Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9
Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Der Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes, die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sowie die Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 10
Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (2) Bei Personalwahlen hat jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde nur eine Stimme.

§ 11
Beschlussniederschrift

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 12
Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und 2 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter gewählt.

-
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Vorstandsmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Vorstandsmitglied ausgeübt.
 - (4) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
 - (5) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
 - (6) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche oder berechnigte Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
 - (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wird die Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über den selben Gegenstand einberufen, ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - (8) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben bei Abstimmungen im Verbandsvorstand jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
 - (9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.
 - (10) Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 2. Genehmigung von Anschaffungen und Vorhaben mit einer finanziellen Tragweite von über 150.000,00 EURO
 3. in einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Vorstand zugewiesenen Fällen.

§ 13

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes vorsieht, ist der Verbandsvorsteher für die Durchführung der Geschäfte zuständig.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- (6) Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Verbandes oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandsvorstehers genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder seines Vertreters.
- (8) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter können gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Vorstandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Ablauf seiner Wahlzeit übt er sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend.

§ 16**Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden nicht zur Umlage herangezogen, da die übrigen Verbandsmitglieder den Restbetrag der Umlage übernehmen.
- (2) Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes bemessen. Für die zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen gelten die Regelungen des § 5 Absatz 2.
- (3) Die Festsetzung der Höhe der Verbandsumlage bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (5) Die Einziehung der in Absatz 4 genannten Beiträge und Gebühren kann einer dritten Person übertragen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung kann übergangsweise festlegen, dass die Erhebung von Beiträgen und Gebühren direkt durch die jeweiligen Mitgliedsgemeinden erfolgt. Ein derartiger Beschluss kann auch in Bezug auf einzelne Mitgliedsgemeinden gefasst werden.

§ 17**Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt.
- (2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ in den Lokalausgaben „Dahme-Kurier“ und „Zossener Rundschau“ zwei Wochen vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Sitzungen des Vorstandes, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Satz 6 auf 2 Tage verkürzt wird.
- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming.

§ 18**Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) erhalten im Falle der Auflösung den Wert des in den Verband eingebrachten Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen zurück (Restbuchwert). Die vom MAWV finanzierten Wertsteigerungen an dem Wasserwerk Eichwalde werden den Berliner Wasserbetrieben (Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht ausgeglichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernehmen im Übrigen keine Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 19**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 08. Juli 2004

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gründungsmitglieder des Verbandes

Brusendorf
Gallun
Groß Kienitz
Kiekebusch
Königs Wusterhausen
Ragow
Rotberg
Schenkendorf
Schöneiche
Selchow
Senzig
Waßmannsdorf
Wildau
Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss-Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03

Anlage 2

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2003	Stimmzahl
1	Bestensee mit dem Ortsteil Pätz	5.493 793 <hr/> 6.286	<hr/> 7
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	<hr/> 297	<hr/> 1
3	Königs Wusterhausen mit den Ortsteilen Diepensee Kablow Niederlehme Senzig Wernsdorf Zeesen	17.199 282 795 2.747 2.768 1.451 4.004 <hr/> 29.246	<hr/> 30
4	Schönefeld für die Ortsteile Großziethen Kiekebusch Selchow Waltersdorf Waßmannsdorf	5.664 198 265 1.757 924 <hr/> 8.808	<hr/> 9
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.228 406 621 1.835 1.171 415 <hr/> 6.676	<hr/> 7
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	<hr/> 544	<hr/> 1
7	Wildau	<hr/> 9.395	<hr/> 10
8	Zeuthen	<hr/> 9.833	<hr/> 10
9	Eichwalde	<hr/> 5.796	<hr/> 6
10	Schulzendorf	<hr/> 7.152	<hr/> 8
11	Berliner Wasserbetriebe		<hr/> 4
		<hr/> 84.033	<hr/> 93

Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband

1. Ausfertigung

Aufgestellt am: 01.06.2004
Festgestellt am: 24.06.2004

**1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2004**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 02/16/04 vom 24.06.2004 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Geschäftsbereiches Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	T€	T€	T€	T€
1.1 im Erfolgsplan die Erträge			7.648	7.648
die Aufwendungen			7.587	7.587
der Jahresgewinn			61	61
der Jahresverlust				
1.2 im Vermögensplan die Einnahmen	0	0	4.760	4.760
die Ausgaben	0	0	4.760	4.760

2. Es werden neu festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	1.485 T€	auf	1.485 T€
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	1.700 T€	auf	1.700 T€
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	700 T€	auf	700 T€
2.4	die Verbandsumlage	von bisher	0 T€	auf	0 T€

Königs Wusterhausen, 17. Juli 2004

Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband

1. Ausfertigung

Aufgestellt am: 01.06.2004
Festgestellt am: 24.06.2004

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 02/16/04 vom 24.06.2004 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Geschäftsbereiches Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

3. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	T€	T€	T€	T€
1.1 im Erfolgsplan die Erträge			18.173	18.173
die Aufwendungen		18	16.785	16.767
der Jahresgewinn	18		1.388	1.406
der Jahresverlust				
1.2 im Vermögensplan die Einnahmen				
die Ausgaben		3.080	17.590	14.510
		3.080	17.590	14.510

4. Es werden neu festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	2.515 T€	auf	2.636 T€
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	1.200 T€	auf	0 T€
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	2.500 T€	auf	2.500 T€
2.4	die Verbandsumlage	von bisher	15 T€	auf	15 T€

Königs Wusterhausen, 17. Juli 2004

Albrecht
Verbandsvorsteher

**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde**

Lübben (Spreewald),
16.07.2004
Az: 15-53-01/20-04

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. vom 13. April 1999 (GVBl. I, S. 90), insgesamt neu bekannt gemacht am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 66) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 24.06.2004 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2004 für den Geschäftsbereich Trinkwasser beschlossene Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.485.000,00 EUR

in Worten: Eine Million Vierhundertfünfundachtzigtausend Euro

Im Auftrag

gez. Klein

Siegel

**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde**

Lübben (Spreewald),
16.07.2004
Az: 15-53-01/20-04

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. vom 13. April 1999 (GVBl. I, S. 90), insgesamt neu bekannt gemacht am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 66) genehmige ich hiermit die durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 24.06.2004 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2004 für den Geschäftsbereich Trinkwasser beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.700.000,00 EUR

in Worten: Eine Million Siebenhunderttausend Euro

Im Auftrag

gez. Klein

Siegel

**Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde**

Lübben (Spreewald),
16.07.2004
Az: 15-53-01/20-04

Genehmigung

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. vom 13. April 1999 (GVBl. I, S. 90), insgesamt neu bekannt gemacht am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 66) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 24.06.2004 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2004 für den Geschäftsbereich Schmutzwasser beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von bisher

2.515.000,00 EUR

auf neu

2.636.000,00 EUR

in Worten: Zwei Millionen Sechshundertsechsdreißigtausend Euro

Im Auftrag

gez. Klein

Siegel

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald),
16.07.2004
Az: 15-53-01/20-04

Genehmigung

Gemäß § 19 Absatz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. vom 13. April 1999 (GVBl. I, S. 90), insgesamt neu bekannt gemacht am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) genehmige ich hiermit dem

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

die durch die Verbandsversammlung am 24.06.2004 mit dem Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2004 – Geschäftsbereich Schmutzwasser - festgesetzte Umlage in Höhe von 15.000,00 € zur Deckung des Finanzbedarfes von der Stadt Mittenwalde.

Im Auftrag

gez. Klein

Siegel